

*Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes.* Lateinisch-deutsche Ausgabe, herausgegeben im Auftrag der Deutschen, der Berliner, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, Luxemburg, Lüttich, Metz und Straßburg. Deutsche Übersetzung von Winfried Aymans u. a. Geleitwort von Joseph Kardinal Höfner. (935.) Butzon und Bercker, Kevelaer, 2. Auflage 1984. Ln. DM 36,—.

Es kann nicht der Sinn dieser Anzeige sein, zum „Codex“ als solchem Stellung zu nehmen. Das Aufzeigen von Anlage und Gestaltung wird man auch dem Nichtfachmann zubilligen.

Kurz nach dem Erscheinen der 1. und rasch vergriffenen Auflage liegt nun eine Neuauflage vor. Für sie wurde die deutsche Übersetzung nochmals überarbeitet und der lateinische Text typographisch besser gestaltet. Die wertvollste Bereicherung stellt das eingehende deutsche Sachverzeichnis dar. Es war eine glückliche Idee, diesen Index auch als Sonderdruck herauszubringen (kart., DM 9,80), so daß auch die Bezieher der 1. Auflage in den Vorteil dieses Registers, durch das der Codex erst wirklich für den täglichen Gebrauch erschlossen ist, kommen können. Neu aufgenommen wurden auch die Apostolische Konstitution zur Durchführung von Kanonisationsverfahren und das *Motu Proprio* über die authentische Interpretation des CIC.

Das Buch darf in keiner Pfarrkanzlei fehlen, aber auch alle Absolventen der Theologiesollten es in ihre Handbibliothek aufnehmen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

SCHWENDENWEIN HUGO, *Beiträge zur Erneuerung des Kirchenrechts.* (Rechtsfragen in Kirche und Staat, Band II). (125.) Selbstverlag, Graz 1984.

Der Ordinarius für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät Graz hat die erste Gesamtdarstellung über den neuen Codex unter dem Titel „Das neue Kirchenrecht“ 1983 herausgebracht. Zur Codex-Reform hat er außerdem in vielen Referaten Vorträgen und schriftlichen Beiträgen in verschiedenen Zeitschriften — auch des Auslandes — Stellung genommen. Hier wird eine Auswahl der auf die Kodifizierungsarbeiten und auf den neuen Codex bezogenen Aufsätze wiedergegeben. Die Themen bewegen sich von allgemeinen Überlegungen wie „Rechtsentwicklung im neuen Kirchenrecht“, „Dynamik und Stabilität“, bis zu pastoralen Studien wie „Das neue Eherecht und seine pastoralen Auswirkungen“, „Rechte und Pflichten der Kleriker“, „Der ständige Diakon“; aktuell im Gespräch ist ferner das Thema „Rechte und Pflichten. Katalog der Menschen- und Christenrechte im neuen Kirchenrechtskodex“.

Zu den angezogenen Problemen wird eine klare und zuverlässige Antwort gegeben.

Linz

Peter Gradauer

PAARHAMMER HANS / FAHRNBERGER GERHARD, *Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC.* Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der

Christengemeinde. (187.) Herold, Wien 1983. Brosch. S 110,—.

Das Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches stellte die Seelsorger in den Pfarren vor die Aufgabe, sich möglichst rasch mit den neuen Bestimmungen für die seelsorgliche Praxis und für die Amtsführung vertraut zu machen. Hans Paarhammer, Professor für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät der Universität Salzburg, und Gerhard Fahrnberger, Professor für Kirchenrecht an der Theol. Hochschule St. Pölten, haben einer Anregung der Österr. Bischofskonferenz Folge geleistet und die Aufgabe übernommen, eine Handreichung zu erstellen, die auf die Bedürfnisse der Pfarrer und ihrer Helfer, Priester wie Laien, ausgerichtet ist und die wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen zusammenfaßt. Vf. wollten nicht nur einen Überblick über materiellrechtliche Inhalte der neuen Gesetzgebung in notwendiger Gelehrtheit vorlegen, sondern dazu auch einen Einblick in das geistige Konzept des neuen Codex gewähren. Hans Paarhammer bietet als Einleitung eine Darlegung über das neue Kirchenrecht auf der Grundlage des II. Vatikanums; im Abschnitt „Pfarrgemeinde im neuen Kirchenrecht“ zeichnet er sodann das Bild von „Pfarrei (in Österreich ist die Bezeichnung „Pfarre“ wohl mehr im Gebrauch) und Pfarrer im neuen CIC“ in seinen wichtigsten Sparten. Der 2. Abschnitt über die Verkündigung des Wortes und die Feier der Sakramente hat Gerhard Fahrnberger zum Verfasser. Diese Handreichung hat sich in der Praxis schon bewährt, sie ist in der Hand vieler Pfarrer und ihrer Mitarbeiter; sie ist vorwiegend für österreichische Bedürfnisse abgefaßt und berücksichtigt daher nicht die partikularrechtlichen Bestimmungen, die z. B. in Deutschland in Geltung stehen; so treffen für Deutschland die Auskünfte über Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltung nicht zu. Inzwischen hat auch die Österr. Bischofskonferenz noch einige Dekrete erlassen, etwa über die kirchlichen Benefizien, über die Rechtspersönlichkeit von kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Pfarrei; sie können in einer neuen Auflage — zusammen mit der Berichtigung einiger irriger Aussagen (S. 92 ist statt des 13. das 14. Lebensjahr einzusetzen; S. 160 sind die angeführten Beispiele nicht zutreffend) — Aufnahme finden. Summa summarum ist diese Handreichung allen von Nutzen, die in der Pfarrseelsorge mit Tätigkeiten kirchenrechtlicher Art zu tun haben. Ein ausführliches Sachregister, das die informierende Darstellung gut abrundet, erleichtert die Arbeit. Den Verfassern und dem Verlag gebührt für dieses hilfreiche kleine Werk aufrichtiger Dank.

Linz

Peter Gradauer

ZAPP HELMUT, *Kanonisches Eherecht.* (288.) Rombach, Freiburg 1983. Kart. DM 28,—.

Es liegt damit die 6. neu bearbeitete Auflage des von Ulrich Mosiek (†1978) begründeten Eherechtslehrbuches vor; die letzten Auflagen wurden schon von Zapp mitbetreut. Die bisher schon gebotenen und geschätzten Vorzüge bestimmen auch diese Ausgabe: große Klarheit des Stils und der Gedankenführung, Ausführlichkeit in der Darlegung von Begriffen und Materien, wo es nützt, dabei aber doch immer gute Lesbarkeit. Wie von früher schon ge-